

# RS Vfgh 1997/8/29 B2166/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Straßenpolizei

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsstrafrecht / Geldstrafe

## Rechtssatz

Keine Folge mangels Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Lenkens eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gemäß §99 Abs1 lit a iVm §5 Abs1 StVO 1960.

Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist weder die Frage nach der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch nach den Erfolgschancen in einem verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren relevant.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2166.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029171\_97B02166\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>